

Das Behindertentestament



**PROF. DR. PETER LIMMER
DR. WOLFGANG FRIEDERICH**

Notare

97070 Würzburg

Marktplatz 24

e-Mail: mail@notare-marktplatz24.de www.notare-marktplatz24.de

Tel. (09 31) 3 22 33 0

Fax (09 31) 1 38 24

1. Die Ausgangssituation

Aufgrund medizinischer Fortschritte nimmt die Zahl der Behinderten, auch der Kinder, immer mehr zu.

Im Jahre 2002 waren es 160.000 Menschen, die eine kostenintensive stationäre Betreuung benötigten. Diese Zahl wird sich auf 190.000 im Jahre 2007 erhöhen. Die Zahl der behinderten Menschen, die ambulante Betreuung in betreuten Wohnformen erhalten soll sich im gleichen Zeitraum um 35% von 40.000 auf 50.000 erhöhen.

Umgekehrt klettern die Pflegeheim- und Pflegekosten ständig. Trotz Pflegeversicherung sind von den Betroffenen hierfür immer noch Zuzahlungen in großer Höhe von teilweise über 2.000,- € bis 3.000,- € monatlich zu erbringen. Viele Behinderte sind dazu nicht in der Lage. Sie sind daher nach wie vor auf die staatliche Hilfe angewiesen.

Viele Behinderte sind dazu nicht in der Lage. Sie sind daher nach wie vor auf die staatliche Hilfe, die Sozialhilfe, angewiesen.

Viele Eltern von behinderten Kindern haben daher Angst, dass ihr mühsam angespartes Vermögen im Erbfall von der Sozialhilfe „aufgezehrt“ wird, und zwar innerhalb kürzester Zeit, so dass auch das behinderte Kind aus dem ersparten und vererbten Vermögen keine Vorteile erzielt und nach dem Verbrauch des Vermögens durch die Sozialhilfe wieder auf die Sozialhilfe angewiesen ist, ohne besondere Vorteile zu haben. An dieser grundsätzlichen Situation hat auch das Inkraft-Treten zum 01.01.2003 des „Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (GSiG) bzw. die Reform des Sozialrechtes zum 01.01.2005 keine Änderung gebracht, da es ebenfalls vom Betroffenen zunächst die Verwertung seines eigenen Vermögens verlangt.

Ziel des Behindertentestamentes ist, das Vermögen in der Familie zu erhalten und die Zugriffsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger auf dieses Vermögen zu vermeiden. Andererseits soll dem Kind, besonders nach dem Tod der Eltern, eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität gesichert werden, was nur möglich ist, wenn Zuwendungen erreicht werden, die nicht vom Sozialhilfeträger weggenommen werden können.

Die Gestaltung eines Behindertentestamentes gehört zu den schwierigsten und komplexesten Gestaltungen der juristischen Erbrechtsberatung. Dem Laien sind die verschiedenen Gestaltungsregelungen oft nur schwer verständlich zu machen. Darüber hinaus bedarf es immer einer individuellen angepassten Regelung, ein „Standard-Behinderten-Testament“ gibt es nicht. Die Bedürfnisse, Situationen und Wünsche der Beteiligten sind in jedem Fall einzeln zu berücksichtigen und einer angemessenen Lösung zuzuführen.

2. Die erbrechtliche Ausgangslage

Die **gesetzliche Erbfolge** tritt immer dann ein, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag des Erblassers nicht besteht. Gesetzliche Erben sind Verwandte des Erblassers, die Ehegatten und wenn weder Verwandte noch Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes vorhanden sind, der Staat. Durch Heirat entsteht keine Verwandtschaft. Dem entspricht im Erbrecht die gesonderte Regelung des Ehegattenerbrechts.

Das Ordnungs- oder Parentelsystem

Um die Erben einer Person herauszufinden, werden die Verwandten in Ordnungen eingeteilt. Erben einer vorgehenden Ordnung schließen nach § 1930 BGB solche entfernterer Ordnungen von der Erbfolge aus. Dadurch erfolgt eine erste Eingrenzung des erbberechtigten Personenkreises.

Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Das sind Kinder, Enkel, Urenkel usw. unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren, oder ob sie adoptiert wurden.

Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, soweit sie nicht zur 1. Ordnung gehören. Das sind Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten.

Erben 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge soweit sie nicht zu einer vorhergehenden Ordnung gehören. Das sind Tante, Onkel, Cousins und Cousinen.

Erben 4. Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Erben weiterer Ordnungen sind die weiter entfernten Voreltern und deren Abkömmlinge.

Erbfolge nach Stämmen

Zu einem Stamm fasst das Gesetz jeweils diejenigen Abkömmlinge des Erblassers

zusammen, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind

1. Repräsentationsprinzip: Ausschluss weiterer Abkömmlinge durch nähere Abkömmlinge des Erblassers, ein näherer Abkömmling repräsentiert also den Stamm.
2. Eintrittsprinzip: Ist ein Abkömmling des Erblassers bereits vor dem Erbfall verstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle. Auf die Eintretenden entfällt der Erbteil, den sonst der Vormann bekommen hätte.
3. gleichmäßige Aufteilung auf die Stämme: Die Stämme erben zu gleichen Teilen.

Ehegattenerbrecht

Der Ehegatte ist nicht mit dem Erblasser verwandt. Er gehört nicht zu dem oben beschriebenen Kreis der Erben. Sein gesetzliches Erbrecht beruht auf besonderen Vorschriften. Diese setzen eine zum Zeitpunkt des Todes bestehende Ehe voraus. War bereits Scheidungsantrag durch den Erblasser gestellt und hätte dieser Erfolg haben müssen bzw. erklärt der Erblasser gegenüber dem Familiengericht, dass er der Ehescheidung zustimmt, scheidet der Ehegatte als Erbe aus.

Die Höhe des Ehegattenerbteils bestimmt sich nach dem Personenkreis, der neben dem Ehegatten erbberechtigt ist und dem Güterstand in dem die Eheleute zum Zeitpunkt des Erbfalles gelebt haben.

Sind neben dem Ehegatten gleichzeitig gesetzliche Erben erster Ordnung (= Abkömmlinge des Erblassers) erbberechtigt, so erbt der überlebende Ehegatte 1/4 des Nachlasses. Sind neben dem Ehegatten gleichzeitig gesetzliche Erben der zweiten Ordnung (= Eltern des Erblassers, Geschwister des Erblassers, Nichten/Neffen etc.) vorhanden oder sind die Großeltern des Erblassers neben dem überlebenden Ehegatten erbberechtigt, so erbt letzterer die Hälfte des Nachlasses. Gegenüber allen sonstigen Verwandten des Erblassers erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass.

Bestand zwischen den Eheleuten der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird die Erbquote des überlebenden Ehegatten pauschal um 1/4 erhöht. Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte einer Ehe, für die zum Zeitpunkt des Erbfalles der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft galt, neben gesetzlichen Erben der ersten Ordnung 1/2, neben gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung oder den erbberechtigten Großeltern 3/4, neben den übrigen gesetzlichen Erben den gesamten Nachlass erhält. Lebten die Ehegatten zum Zeitpunkt des Erbfalles im Güterstand der Gütertrennung, gilt das oben unter 1.) Gesagte mit der Besonderheit, dass der Nachlass bei Vorhandensein von einem oder zwei erbberechtigten Abkömmlingen des Erblassers zwischen diesen und dem

überlebenden Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt wird. Bei mehreren vorhandenen erbberechtigten Abkömmlingen bleibt es bei der unter 1.) aufgezeigten Quote von 1/4 für den überlebenden Ehegatten. Damit ist sichergestellt, dass der überlebende Ehegatte neben den erbberechtigten Abkömmlingen des Erblassers immer mindestens genauso viel erbt wie diese.

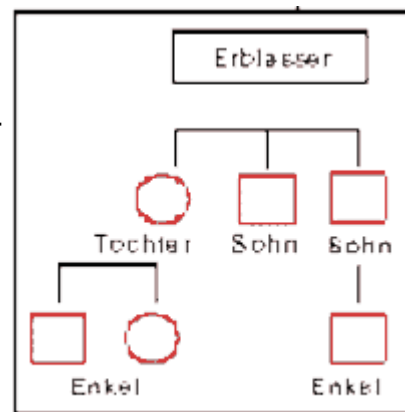
Beispiel:

Drei Kinder

Die Stämme erben zu gleichen Teilen, jedes Kind also zu 1/3. Die Enkel sind wegen des Repräsentationsprinzips vom Erbe ausgeschlossen.

Tochter vorverstorben

An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren Kinder (Eintrittsrecht nach § 1924 Abs.3 BGB). Sie erhalten zu gleichen Teilen den Erbteil, der auf ihren Stamm entfällt.



Sohn ohne Nachkommen vorverstorben

Der Sohn als Repräsentant seines Stammes ist verstorben, Nachkommen sind keine da, das Erbe wird daher auf die verbliebenen zwei Stammeltern aufgeteilt.

Beide Söhne vorverstorben

In diesem Fall erbt die Tochter als Repräsentantin ihres Stammes, im zweiten Stamm lebt niemand mehr, im letzten Stamm tritt der Enkel an die Stelle des Stammvaters und ist somit Erbe seines Großvaters.

Das Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht stellt eine gesetzliche Grenze der Testierfreiheit dar.

Pflichtteilsberechtigt sind nur:

die nächsten Familienangehörigen des Erblassers;

die Abkömmlinge des Erblassers;

der Ehegatte;

die Eltern, jedoch nur insoweit kein Abkömmling vorhanden ist.

Der Pflichtteilsberechtigt wird nicht Erbe oder Miterbe. Ein Pflichtteilsanspruch entsteht, wenn derjenige, der diesen Anspruch geltend macht, durch Testament

oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden ist. Dies kann durch die direkte Bestimmung geschehen, eine bestimmte Person wird von der Erbfolge ausgeschlossen oder indirekt, in dem andere Personen als Erben eingesetzt werden. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch, der sich gegen die Erben des Verstorbenen richtet. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und entsteht mit dem Erbfall. Der Ehegatte hat nur einen Anspruch auf den "kleinen Pflichtteil" und den konkret entstandenen Zugewinn. Der Pflichtteil entfällt nur, wenn darauf verzichtet wurde oder bei genereller Erbenunwürdigkeit. Ein Verzicht hinsichtlich des Pflichtteils oder Erbteils ist ein Mittel, mit dem der künftige Erblasser versuchen kann, Streit unter den späteren Erben zu vermeiden. Ein solcher Vertrag wird insbesondere geschlossen, um ein Generationen vererbtes Familienvermögen zu erhalten. Wer auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, schließt, in der Regel auch seine Abkömmlinge und Verwandte, sofern der Verzichtungsvertrag nichts anderes bestimmt, von der Erbfolge aus. Da ein Erbverzicht keine Schenkung ist, ist er auch nicht schenkungssteuerpflichtig. Eine Abfindung die für den Erbverzicht gezahlt oder gewährt wurde, wird allerdings im Rahmen der üblichen Sätze erbschaftssteuerpflichtig. Fast immer ist ein solcher Erbverzicht verbunden mit einer Abfindung in Geld oder anderen Vermögenswerten. Der Pflichtteilsverzicht oder Erbverzicht muss in notarieller Form erklärt werden. Hinzu kommt, dass ausnahmsweise und in krassen Fällen der Pflichtteil wegen Erbenunwürdigkeit entfällt, insbesondere bei schweren körperlichen Angriffen des Pflichtteilsberechtigten auf den Erblasser usw.

3. Die sozialhilferechtliche Rahmenbedingungen

a) Sozialhilfegrundsatz

Die Sozialhilfe geht vom Grundsatz aus, dass Menschen, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, Anspruch auf Sozialleistungen haben. Nach § 10 SGB Abs. 1 haben Behinderte ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um die Behinderung zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu hindern.

b) Nachrangprinzip

Im Sozialrecht gilt der sog. Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII). Danach erhält keine Sozialhilfe, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen erhält. Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes kann der Sozialhilfeträger entweder weitere

Hilfen einstellen oder Ansprüche des Bedürftigen, die dieser gegen Dritte (z.B. Unterhalt oder Erbschaft) hat, auf sich überleiten.

Nach dem Nachrangprinzip ist der Sozialhilfeempfänger zunächst verpflichtet, ein etwa vorhandenes eigenes Vermögen und Einkommen im gesetzlich festgelegten Umfang einzusetzen. Ausgenommen ist nur sog. Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII):

- **kleine Barbeiträge:**
z.B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kap. SGB XII: 1.600,-- €; bzw. 2.600,-- € bei voller Erwerbsminderung oder nach 64. Lebensjahr; **bei den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII** (*Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen*): 2.600,-- €)
- **ein angemessenes Hausgrundstück:**
Voraussetzung ist, dass die Wohnung oder das Haus vom Hilfebedürftigen selbst genutzt wird. Ob ein Hausgrundstück „angemessen“ ist, richtet sich u.a. nach der Anzahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Haus- und Grundstücksgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschl. Wohngebäudes.
- **Hausrat etc.**

c) Auswirkungen

Abgesehen von den genannten Fällen des Schonvermögens kann daher der Sozialhilfeträger auf sämtliches Vermögen des Behinderten zugreifen, wenn dieser das Vermögen im Wege des Erbfalls erlangt, oder die Leistungen der Sozialhilfe einstellen.

Das Behindertentestament will eine Gestaltung erreichen, die dem Behinderten eine über die Sozialhilfe hinausgehende zusätzliche Absicherung gewährt. In den Fällen, in denen die Höhe des Nachlasses nicht ausreicht, die Sozialhilfeleistungen dauerhaft zu ersetzen, lässt sich dieses Ziel einer zusätzlichen Absicherung des Hinterbliebenen nur dann verwirklichen, wenn dem Sozialhilfeträger der Zugriff auf den Nachlass weitestgehend abgeschnitten wird.

Nun könnte man daran denken, dem behinderten Kind nichts oder nur wenig zukommen zu lassen. Dann entsteht der Pflichtteilsanspruch, der dann wiederum vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden könnte. Darüber hinaus wollen viele Eltern ihrem behinderten Kind ja gerade etwas zukommen lassen, um dessen Lebenssituation zu verbessern.

4. Das sog. klassische Behindertentestament

Es sind verschiedene erbrechtliche Gestaltungen überlegt worden, um ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auszuschließen. Die mittlerweile klassische Lösung geht von einer Erbeinsetzung des behinderten Kindes aus, und zwar bereits beim ersten Erbfall, also dem Versterben eines Ehepartners. Das behinderte Kind wird dabei in der Höhe eines Erbteils, der zumindest geringfügig über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum sog. nicht befreiten Vorerben eingesetzt. Dadurch wird erreicht, dass der ererbte Nachlassanteil von ihm nicht verwertet und daher auch nicht im sozialhilferechtlichen Sinne eingesetzt werden kann. Als Nacherben werden die Abkömmlinge des behinderten Kindes, falls keine solchen vorhanden sind, seine Geschwister oder andere Verwandte eingesetzt. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Zusätzlich wird eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod des behinderten Kindes angeordnet. Zum Testamentsvollstrecker wird eine dem Behinderten besonders verbundene Person bestellt.

Wichtigste Regelung ist die Regelung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers. Denn dieser soll ja dem behinderten Kind die Annehmlichkeiten zukommen lassen, die seine Lebenssituation verbessern, aber nicht dem Sozialhilferegress ausgesetzt sind.

Daneben kommen auch weitere Annehmlichkeiten in Frage, etwa die Anordnung von Vermächtnissen für den Behinderten (etwa ein Wohnungsrecht in einem gemeinsamen Familienhaus).

5. Das Problem der Sittenwidrigkeit

Lange Zeit war fraglich, ob eine derartige Gestaltung unzulässig, weil sittenwidrig ist. Der Bundesgerichtshof (BGH DNotZ 1994, 380) hat mittlerweile in gewissen

Grenzen die Zulässigkeit anerkannt (in der Entscheidung aus dem Jahr 1993, Nachlasswert 460.000,-- DM).

6. Gefahren aus Schenkungen an andere Kinder

Schenkungen der Eltern an gesunde Kinder zu Lebzeiten können für das Behindertentestament gefährlich.

7. Weitere Probleme

Weitere Gefahren können aus dem Wert des Nachlasses resultieren, insbesondere, wenn dieser zu klein ist. Ist bei einem relativ kleinen Nachlass das Vermögen in Werten gebunden, die keinen oder nur geringen Ertrag abwerfen, besteht das Risiko, dass der Betreuer für den Behinderten ausschlägt, weil dies im wohl verstandenen Interesse des Behinderten liegt. Hier ist das Behindertentestament also nicht anzuraten.

Im Einzelfall muss auch erwogen werden, ob die für die anderen Erben mit dem Behindertentestament verbundenen Beschränkungen im Einzelfall angesichts des Vorteils des Behindertentestaments gewünscht sind.

Muster einer erbrechtlichen Gestaltung:

(Dabei handelt es sich nur um einen allgemeinen Vorschlag, der unbedingt nach entsprechender Beratung mit dem Notar den Einzelfallumständen entsprechend angepasst werden muss.)

Erbvertrag

Urkundeneingang

Die Erschienenen erklärten, vor mir einen Erbvertrag schließen zu wollen und ersuchten mich um dessen Beurkundung.

Durch den persönlichen Eindruck und durch die mit den Erschienenen geführte Unterredung habe ich mich von deren vollen Geschäfts- und Testierfähigkeit überzeugt. Die Zuziehung von Zeugen war weder aus gesetzlichen Gründen erforderlich noch seitens der Erschienenen erwünscht.

Sodann erklärten mir die Erschienenen bei gleichzeitiger Anwesenheit mündlich zur Niederschrift was folgt:

I. Sachstand

Aus unserer Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, die am Leben sind, nämlich

- A
- B
- C
- D

Andere Kinder haben und hatten wir nicht. Unser Sohn A hat Trisomie 21.

Wir sind beide ausschließlich deutsche Staatsangehörige. Wir haben kein Auslandsvermögen und keine Anteile an einer Personengesellschaft.

Einen Ehevertrag haben wir bisher nicht geschlossen. In der Verfügung über unseren späteren Nachlass sind wir weder durch Erbvertrag noch durch gemeinschaftliches Testament gebunden. Rein vorsorglich heben wir alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen auf.

II. Erbvertrag

Im Wege eines beiderseits bindend angenommenen Erbvertrages, also einseitig nicht widerruflich, soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, vereinbaren wir:

2. Verfügungen des Erstversterbenden

Der Erstversterbende von uns setzt hiermit zu seinen Erben ein:

1. unseren behinderten Sohn A zu einem 1/14 Anteil und
2. den Überlebenden von uns beiden zu 13/14 Anteilen.

Sollte unser Kind A nicht Erbe werden wollen oder können, beispielsweise die Erbschaft ausschlagen oder vorversterben, so wächst sein Erbteil dem Längstlebenden von uns an, so dass dann der Längstlebende von uns alleiniger Erbe des Erstversterbenden wird.

Ersatzerben für den Längstlebenden von uns sind unsere Kinder B, C, D zu gleichen Teilen, weiterhin ersatzweise deren Abkömmlinge zu unter sich gleichen Stammanteilen.

Unser Sohn A ist jedoch nur Vorerbe. Er ist von den gesetzlichen Beschränkungen der §§ 2113 ff BGB eines Vorerben nicht befreit. Befreiung wird jedoch erteilt von den Beschränkungen des § 2119 BGB (Anlegung von Geld).

Nacherbe ist der Längstlebende von uns.

Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tod des Vorerben. Das Anwartschaftsrecht des Nacherben ist nicht vererblich und auf den Vorerben übertragbar. Die Ersatznacherbenstellung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Nacherbe sein Anwartschaftsrecht auf den Vorerben überträgt, so dass in diesem Fall die Ersatznacherbfolge erlischt.

Ersatznacherben sind unsere Kinder B C, D zu gleichen Teilen, weiterhin ersatzweise deren Abkömmlinge zu unter sich gleichen Stammanteilen.

3.

Verfügungen des Längstlebenden

Der Längstlebende von uns beruft zu seinen Schlusserben:

1. unsere Kinder B,C D zu jeweils 2/7 Anteilen und
2. unseren Sohn A zu einem 1/7 Anteil.

Unser Sohn A ist jedoch nur Vorerbe. Er ist von den gesetzlichen Beschränkungen der §§ 2113 ff BGB eines Vorerben nicht befreit. Befreiung wird jedoch erteilt von den Beschränkungen des § 2119 BGB (Anlegung von Geld).

Nacherben sind unsere Kinder B, C, D zu unter sich zu gleichen Teilen.

Für den Fall, dass einzelne als Schlusserben bzw. als Nacherben berufene Kinder nicht Schlusserbe bzw. Nacherbe werden wollen oder können, also beispielsweise ausschlagen oder vorversterben, treten an deren Stelle als Ersatzschluss- bzw. als Ersatznacherben jeweils ihre Abkömmlinge zu unter sich gleichen Stammanteilen. Sollten wegfallende Schluss- bzw. Nacherben keine Abkömmlinge hinterlassen, wächst deren Anteil gemäß § 2094 BGB den übrigen Schluss- bzw. Nacherben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Beim Vorhandensein nur noch eines weiteren Schluss- bzw. Nacherben erbt dieser alleine.

Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tod des Vorerben. Das Anwartschaftsrecht des Nacherben ist nicht vererblich und nur auf den Vorerben übertragbar. Die Ersatznacherbenstellung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Nacherbe sein Anwartschaftsrecht auf den Vorerben überträgt, so dass in diesem Fall die Ersatznacherbfolge erlischt.

4.

Gleichzeitiges Versterben

Sofern wir beide gleichzeitig versterben, oder einer gemeinsamen Gefahr erliegen, bei der ein Vorversterben eines Ehegatten vor dem anderen nicht mehr festgestellt werden kann, trifft jeder von uns die Verfügung von Todes wegen in vorstehender Ziffer für seinen Nachlass.

5.

Vorausvermächtnis

Sowohl der Längerlebende von uns als Miterbe des erstversterbenden Ehegatten als, auch unsere Kinder B, C, D als Miterben des Letztversterbenden werden zugunsten unseres Sohnes A mit folgendem

bedingten Vorausvermächtnissen

beschwert:

Soweit durch lebzeitige Zuwendungen der Erblasser unserem Sohn A Pflichtteilergänzungsansprüche gegen den Nachlass oder den Beschenkten zustehen würden, haben der Längerlebende bzw. im Fall des Letztversterbenden die Erben diesem einen baren Geldbetrag in Höhe dieser Ansprüche zu verschaffen. Bei deren betragsmäßiger Berechnung ist so vorzugehen, als ob der Vorausvermächtnisnehmer vollständig enterbt worden ist. Das Vermächtnis entfällt, wenn unser Sohn A das ihm in dieser Urkunde Zugewendete ausschlägt.

Unser Sohn A ist jedoch insoweit nur Vorvermächtnisnehmer.

Nachvermächtnisnehmer sind seine Abkömmlinge, ersatzweise die genannten Schlusserben gemäß den dort getroffenen Verteilungsgrundsätzen. Die Anwartschaftsrechte sind nur unter den Vorerben veräußerlich, im übrigen jedoch unvererblich und unveräußerlich. Das Nachvermächtnis fällt mit dem Tod des Vorvermächtnisnehmers an. Die bis dahin zu ziehenden Nutzungen stehen dem Vorvermächtnisnehmer zu. Sie dürfen jedoch nur in derselben Weise verwendet, wie die Erträge seines Miterbenanteils.

Der erstversterbende Ehegatte ordnet zur Sicherung der vorstehenden Nutzungsverwendung Vermächtnisvollstreckung an, für welche die unten getroffenen Bestimmungen über die Testamentsvollstreckung am Miterbenanteil von unserem Sohn A, auch hinsichtlich der Person des Vermächtnisvollstreckers, entsprechend gelten.

6.

Testamentvollstreckung

Jeder von uns bestimmt ferner folgendes:

Mit Rücksicht darauf, dass unser Sohn A wegen seiner Krankheit nicht in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, insbesondere die ihm durch den Erbfall zufallenden Vermögenswerte selbst zu verwalten, ordnen wir sowohl nach dem Erstversterbenden von uns als auch nach dem Längstlebenden von uns jeweils hinsichtlich des Erbteils unseres Sohnes auf seine Lebensdauer Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker über den Erbteil unseres Sohnes nach dem Erstversterbenden von uns wird der Längstlebende von uns, ersatzweise unser Sohn C bestimmt.

Zum Testamentsvollstrecker über den Erbteil unseres Sohnes nach dem Längstlebenden von uns wird unser Sohn C bestimmt.

Der Testamentsvollstrecker wird ermächtigt, jederzeit einen Nachfolger zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht antreten kann oder will. Kann oder will er dies nicht, ersuchen wir das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Verwaltung des Erbteiles unseres Sohnes A und damit die Verwaltung des Nachlasses gemeinsam mit den weiteren Miterben. Der Testamentsvollstrecker hat alle Verwaltungsrechte auszu-

üben, die unserem Sohn als (Mit-)Erben zustehen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB ausdrücklich befreit.

Über den Erbteil selbst darf der Testamentsvollstrecker nicht verfügen. Er darf jedoch bei einer Auseinandersetzung der Miterben mitwirken. Nach Teilung des Nachlasses setzt sich die Testamentsvollstreckung an den dem Vorerben zugefallenen Vermögenswerten fort.

Der jeweilige Testamentsvollstrecker wird gemäß § 2216 Abs. 2 BGB verbindlich angewiesen, die unserem Sohn C gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses ausschließlich in folgender Form zuzuwenden:

1. ein Taschengeld und Geldzuwendungen, die jedoch, wenn unser Sohn erstattungspflichtige Sozialleistungen in Anspruch nimmt, den Rahmen dessen nicht übersteigen dürfen, was nach den einschlägigen Bestimmungen maximal zur freien Verfügung stehen darf.
2. Geschenke zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu seinem Geburtstag, wobei bei der Auswahl der Geschenke auf die Bedürfnisse und Wünsche unseres Sohnes ausdrücklich einzugehen ist.
3. Finanzierung von Freizeiten und Urlaubsaufenthalten, einschließlich der dafür notwendigen Materialien und Ausstattungsgegenstände und ggf. Bezahlung einer erforderlichen, geeigneten Begleitperson.
4. Zuwendungen zur Befriedigung geistiger und künstlerischer Bedürfnisse, sowie zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse unseres Sohnes in Bezug auf Freizeit, wozu insbesondere auch Hobbys und Liebhabereien zählen.
5. Aufwendungen für Besuche bei Verwandten und Freunden.
6. Aufwendungen für ärztliche Behandlungen, Heilbehandlungen, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse nicht (vollständig) gezahlt werden, z.B. Brille, Zahnersatz usw.
7. Anschaffungen von Hilfsmitteln und Ausstattungsgegenstände, die von der Krankenkasse nicht (vollständig) bezahlt werden, wobei die Hilfsmittel von der Qualität so bemessen und ausgewählt sein sollen, dass sie unserem Sohn optimal dienlich sind.
8. Aufwendungen für zusätzliche Betreuung, z.B. bei Spaziergängen, Theater- und Konzertbesuchen, Einkäufen und ähnliches entsprechend den Wünschen unseres Sohnes.
9. Aufwendungen für Güter des persönlichen Bedarfs, z.B. Kleidung oder Einrichtung ihres Zimmers.

Der Testamentsvollstrecker wird ausdrücklich angewiesen, auf die Bedürfnisse und soweit wie möglich auf die Wünsche unseres Sohnes einzugehen.

Für welche der genannten Leistungen die jährlichen Reinerträge verwendet werden sollen, d.h. ob diese auf sämtliche Leistungen gleichmäßig oder nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden und ob diese in einem Jahr nur für eine oder mehrere der genannten Leistungen verwendet werden, entscheidet der Testamentsvollstrecker nach freiem Ermessen. Er muss dabei auf das Wohl unseres Sohnes bedacht sein.

Werden die jährlichen Reinerträge des unserem Sohn zustehenden Erbteils ihm nicht in einem Jahr in voller Höhe in Form der vorbezeichneten Leistungen zugewendet, sind die Überschüsse gewinnbringend anzulegen. Für

nach obigen Grundsätzen geplante größere Anschaffungen oder Reisen sind vorab Rücklagen zu bilden.

Im übrigen gelten für die Testamentsvollstreckung die gesetzlichen Vorschriften. Einem vom Nachlassgericht bestellten Testamentsvollstrecker ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Andere Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

7.

Bindung

Sämtliche Verfügungen in dieser Urkunde - ausgenommen der Testamentsvollstreckung - sind vertraglich bindend.

Dem Längstlebenden von uns bleibt es jedoch vorbehalten, nach dem Tod des Erstversterbenden von uns noch einseitig durch Verfügung von Todes wegen seine Verfügungen vollkommen frei abzuändern. Auch Zuwendung an dritte Personen, die nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge von uns sind, sind sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch durch Verfügung von Todes wegen zulässig. Die Ansprüche aus §§ 2287, 2288 BGB werden ausdrücklich ausgeschlossen.

III.

Anfechtung

Sämtliche Erbinsetzungen sind ohne Rücksicht darauf, ob und welche Pflichtteilsberechtigte wir hinterlassen, getroffen. Eine Anfechtung übergangener oder künftiger Pflichtteilsberechtigter ist ausgeschlossen.

IV.

Rücktrittsvorbehalt

Wir behalten uns beide den jederzeit ohne Angabe von Gründen möglichen Rücktritt von diesem Erbvertrag vor. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tod des anderen Vertragsteils. Der Rücktritt bedarf der notariellen Beurkundung. Uns ist bekannt, dass nach § 2298 Absatz 2 BGB der Rücktritt grundsätzlich auch etwaige einseitige Verfügungen beider Vertragsteile beseitigt. Eine hiervon abweichende Regelung wollen wir nicht treffen.

V.

Unwirksamkeit

Bei Auflösung oder Nichtigkeit unserer Ehe sollen die vorstehenden Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang unwirksam sein. Dies gilt auch, wenn beim Tode eines Ehegatten ein begründeter Scheidungs- oder Aufhebungsantrag rechtshängig ist.

VI. Vormundbenennung

Für den Fall, dass wir beide versterben, benennen wir gemäß §§ 1777 Abs.3, 1776 BGB durch letztwillige Verfügung als Vormund für unseren Sohn A seinen Onkel

Herrn X

ersatzweise
unsere anderen Kinder in der Reihenfolge ihrer Geburt.

Für die Vormundschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vormund ist jedoch von der Verpflichtung, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen oder bei Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land einen beschränkenden Vermerk in das Bundes- und Landesschuldbuch eintragen zu lassen, befreit.

VII. Belehrungen

Wir sind über die Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge und des Pflichtteilsrechtes sowie über die Bindungswirkungen eines Erbvertrages und die Wirkungen von Änderungsvorbehalten und Rücktrittsrechten vom Notar eingehend belehrt worden.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass Zahlungen aus Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall (z.B. Lebensversicherungen oder Sparkonten) unmittelbar dem etwaigen eingesetzten Bezugsberechtigten zustehen und deshalb nicht in den Nachlass fallen.

Weiter wurden wir darüber belehrt, dass bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Anpassung des Erbvertrages erforderlich sein kann, insbesondere bei lebzeitigen Schenkungen eine Änderung der Erbquoten erforderlich ist.

VIII. Verwahrung

Die amtliche Verwahrung des Erbvertrages beim zuständigen Amtsgericht wünschen wir nicht.

IX. Kosten und Ausfertigungen

Wir tragen die Kosten dieser Urkunde gemeinsam und ersuchen um Erteilung einer Ausfertigung für jeden von uns. Der Notar wird ermächtigt, eine begl. Abschrift offen in seiner Urkundensammlung zu verwahren.